

Kurztitel

Abfallordnung der Stadt Linz

Beschlussfassendes Organ, Datum der Beschlussfassung

**Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz,
10.03.2011 und 30.06.2022**

Telefon
+43 (0)732/7070

Kundmachungorgan

**Amtliche Linzer Zeitung, Folge 7/2011 und
13/2022**

elektronisch erreichbar
info@mag.linz.at

Ursprüngliches Inkrafttretensdatum

05.04.2011

Konsolidierte Fassung

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Linz vom 10.3.2011 betreffend die Sammlung von Siedlungsabfällen (Abfallordnung), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 7 vom 4. April 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Linz vom 30.06.2022 (Abfallordnung-Änderungsverordnung der Stadt Linz 2022), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 13 vom 11.07.2022.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 - Oö. AWG 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

Präambel

Ziel der Abfallordnung ist es, im Sinne der Nachhaltigkeit und der Vorsorge das abfallwirtschaftliche Handeln nach den Vorgaben des § 1 des Oö. AWG 2009 auszurichten, wobei die Vermeidung von Abfällen grundsätzlich das vordringlichste Ziel ist.

§ 1 Öffentliche Abfuhr von Abfällen

Die LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste (kurz: „LINZ SERVICE GmbH“) betreibt im Auftrag der Stadt Linz zur regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Stadtgebiet anfallenden Hausabfälle (gem. § 2 Abs. 4 Z. 9. Oö. AWG 2009), biogenen Abfälle (gem. § 2 Abs. 4 Z. 7. Oö. AWG 2009), sperrigen Abfälle (gem. § 2 Abs.4 Z. 16. Oö. AWG 2009) und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (gem. § 2 Abs. 4 Z. 10. Oö. AWG 2009) eine öffentliche Abfuhr von Siedlungsabfällen (kurz: „öffentliche Abfuhr“).

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstr. 1-5
A-4041 Linz

bbv_mitte@mag.linz.at

linz.at

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern es sich nicht um Altstoffe gem. § 2 Abs. 4 Z. 5. Oö. AWG 2009, biogene Abfälle (Grünabfälle und Biotonnenabfälle) gem. § Abs. 4 Z. 7. Oö. AWG 2009 oder sperrige Abfälle gem. § 2 Abs. 4 Z. 16. Oö. AWG 2009 handelt (§ 2 Abs. 4 Z. 9. Oö. AWG 2009).

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)

a) Grünabfälle: natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

b) Biotonnenabfälle: feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

(6) Abfallbesitzer oder Abfallbesitzerin:

a) Abfallerzeuger oder Abfallerzeugerin oder jede Person, welche Abfälle innehat

(7) Abfallerzeuger oder Abfallerzeugerin ist

a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder

b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

§ 3 Festlegung des Abholbereiches

(1) Der Abholbereich der öffentlichen Abfuhr für Hausabfälle, Biotonnenabfälle, sperrige Abfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Linzer Stadtgebiet, soweit Abs. 2 und Abs. 3 nichts Abweichendes regelt. Die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle erfolgt ausschließlich im Holsystem. Es besteht keine Ausnahmen vom Abholbereich im Sinne des § 6 Abs. 3 Oö. AWG 2009.

(2) Vom Abholbereich des Abs. 1 sind auf Grund der Lage und der Art der Verkehrserschließung der Liegenschaften die im Anhang zu dieser Verordnung näher bezeichneten Teilgebiete der Stadt Linz ausgenommen (Sonderbereiche gemäß § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009). Die Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerinnen in den Sonderbereichen sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig an dem jeweils von der LINZ SERVICE GmbH bestimmten Abholplatz bereitzustellen und die Abfallbehälter nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

(3) Vom Abholbereich betreffend haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind diejenigen Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich ausgenommen, die die Entsorgung ihrer haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nachweislich vor dem 16. Dezember 1999 anderweitig vertraglich geregelt haben. Nach Beendigung eines solchen Vertragsverhältnisses treten die Pflichten des Abfallbesitzers gem. § 5 Abs. 1 der Abfallordnung der Stadt Linz in Kraft.

§ 4 Sammlung der Grünabfälle

(1) Grünabfälle aus Privathaushalten des Linzer Stadtgebietes können in den Altstoffsammelzentren der LINZ SERVICE GmbH zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Darüber hinaus stellt die LINZ SERVICE GmbH dezentrale Grünabfallcontainer zur Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten des Linzer Stadtgebietes zur Verfügung. Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, von Wohnungsgenossenschaften, udgl. dürfen in diese Container nicht eingebracht werden. Die Anzahl der bereitgestellten Container sowie die Standorte werden von der LINZ SERVICE GmbH festgelegt. Es besteht hierauf kein Anspruch.

(3) Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, von Wohnungsgenossenschaften, udgl. können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostanlage der LINZ SERVICE GmbH am Standort Gaisbergerstraße 51 gegen Entgelt abgegeben werden.

(4) Soweit dies nach Maßgabe des Füllvolumens möglich ist und das ordnungsgemäße Verschließen der Behälter sowie die Behälterentleerung nicht beeinträchtigt, dürfen Grünabfälle, erforderlichenfalls in zerkleinertem Zustand, auch in die Abfallbehälter für Biotonnenabfälle eingebracht werden.

(5) Für den zeitweise anfallenden Baum-, Strauch- oder Grasschnitt sowie Laub können auch von der LINZ SERVICE GmbH gegen Entgelt abgegebene besonders gekennzeichnete Papiersäcke (sog. Grünabfallsäcke) zur Sammlung verwendet werden.

§ 5 Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen

(1) Die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen im Abholbereich (§ 3) sind verpflichtet, ihre Hausabfälle, Biotonnenabfälle, sperrigen Abfälle sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung für die öffentliche Abfuhr bereit zu stellen.

(2) Von den Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen betreffend Biotonnenabfälle sind diejenige Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ausgenommen, die eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch die Abfallordnung-Änderungsverordnung der Stadt Linz 2022)

§ 6 Abfallbehälter und Aufstellort

(1) Für die Sammlung und Lagerung der Hausabfälle werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

- 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- 240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- 770 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-3
- 1.100 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-3
- Weiters können von der LINZ SERVICE GmbH im Bedarfsfall auch andere dem jeweiligen Anfall an Hausabfälle angepasste Behältersysteme zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der LINZ SERVICE GmbH.

Neben den Abfallbehältern für Hausabfälle können zusätzlich von der LINZ SERVICE GmbH gegen Entgelt abgegebene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke zur Sammlung von Hausabfällen verwendet werden.

(2) Für die Sammlung und Lagerung der Biotonnenabfälle werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

- 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- 240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- Weiters können von der LINZ SERVICE GmbH im Bedarfsfall auch andere dem jeweiligen Anfall an Biotonnenabfällen angepasste Behältersysteme zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der LINZ SERVICE GmbH.

(3) Für die Sammlung und Lagerung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

- 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- 240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- 770 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-3
- 1.100 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-3
- Weiters können von der LINZ SERVICE GmbH im Bedarfsfall auch andere dem jeweiligen Anfall an haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen angepasste Behältersysteme zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der LINZ SERVICE GmbH.

Stehen dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin auch Abfallbehälter für Hausabfälle zur Verfügung, dürfen haushaltsähnliche Gewerbeabfällen grundsätzlich gemeinsam mit Hausabfällen in dieselben Abfallbehälter eingebracht werden. Sofern die LINZ SERVICE GmbH dies im Einzelfall für erforderlich erachtet, sind haushaltsähnliche Gewerbeabfälle jedoch in eigenen Abfallbehältern getrennt von Hausabfällen zu sammeln und zu lagern.

(4) Die Abfallbehälter werden von der LINZ SERVICE GmbH mietweise zur Verfügung gestellt und verbleiben in deren Eigentum. Die Abfallbehälter dürfen nur ihrem konkreten Zweck entsprechend und möglichst schonend verwendet werden. Auf die Haftungsbestimmungen des ABGB wird hingewiesen.

(5) Die Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerinnen sind verpflichtet, die Abfallbehälter von der LINZ SERVICE GmbH zu mieten und den Abfallbesitzern und Abfallbesitzerinnen zur Verfügung zu stellen. Sie sind weiters auch verpflichtet, die Bereitstellung und Sammlung von Abfällen, die auf ihren Liegenschaften anfallen, zu dulden.

(6) Die Abfallbehälter sind durch die Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerinnen so aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benutzenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und dass durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 7 Bemessung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Maßgeblich für die Festsetzung der Anzahl und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter für Hausabfälle und Biotonnenabfälle ist die Anzahl der Hausbewohner bzw. Hausbewohnerinnen und die durchschnittlich in Linz pro Person anfallende Menge an Hausabfällen bzw. Biotonnenabfällen in Litern pro Woche, allenfalls unter Berücksichtigung der auf der betreffenden Liegenschaft anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sofern diese in die Abfallbehälter für Hausabfälle eingebracht werden dürfen (siehe § 6 Abs.3).

(2) Maßgeblich für die Festsetzung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter für die Sammlung und Lagerung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen in eigenen Abfallbehältern getrennt von Hausabfällen ist der jeweilige Bedarf (Abfallanfall).

(3) Die Entscheidung über Art und Anzahl der aufzustellenden Abfallbehälter trifft die LINZ SERVICE GmbH. Es ist auf jeder bebauten Liegenschaft jedoch mindestens ein Abfallbehälter für Hausabfälle sowie ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle aufzustellen. Sind sämtliche Objekte

einer bebauten Liegenschaft nachweislich andauernd unbewohnt bzw. ungenutzt und fallen auf dieser Liegenschaft demgemäß keine Abfälle im Sinne dieser Verordnung an, entfällt die Verpflichtung zu Aufstellung von Abfallbehältern. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin sind in diesem Fall verpflichtet, der LINZ SERVICE GmbH umgehend den Entfall obiger Voraussetzungen anzuzeigen.

(4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, ist eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern vom Magistrat der Stadt Linz auf Ersuchen der LINZ SERVICE GmbH von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, sofern hierüber keine Einigung mit dem Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin zustande kommt.

§ 8 Abfuhr der Abfälle

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt grundsätzlich einmal pro Woche. Gegebenfalls kann die Abfuhr der Hausabfälle auch in einem größeren Zeitabstand (zwei Wochen) erfolgen. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass die Abfuhr auch in einem kürzeren Zeitabstand (zweimal pro Woche) durchgeführt wird.

Die konkreten Abfuhrintervalle und –termine werden von der LINZ SERVICE GmbH festgelegt und den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Biotonnenabfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich. In der Zeit von 1. Dezember bis zum 31. März kann die Abfuhr seitens der LINZ SERVICE GmbH auf ein zweiwöchiges Intervall verlängert werden.

(3) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt auf Abruf. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin oder der Abfallbesitzer bzw. die Abfallbesitzerin melden den Bedarf einer Sperrmüllabfuhr bei der LINZ SERVICE GmbH schriftlich oder telefonisch an. Die LINZ SERVICE GmbH gibt sodann einen konkreten Abfuhrtermin bekannt. Zu diesem Termin sind die sperrigen Abfälle am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass weder der Straßenverkehr behindert wird noch eine Gefährdung für Dritte erfolgt. Bei der Bereitstellung der sperrigen Abfälle ist darauf zu achten, dass diese getrennt nach Holz, Metall sowie sonstigem Sperrmüll sortiert werden. Die sperrigen Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abholtermines bereitgestellt werden. Ein früheres Herausstellen ist keinesfalls zulässig und gilt als gesetzwidrige Abfalllagerung, welche gem. § 79 Abs. 2 AWG 2002 zu bestrafen ist.

(4) Die Abfuhr der getrennt von Hausabfällen gelagerten haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt nach dem jeweiligen Abfallaufkommen und wird von der LINZ SERVICE GmbH entsprechend vereinbart.

(5) Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellplatz zur Straße (bzw. zur von der LINZ SERVICE GmbH festgelegten Abholstelle) und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin. Die Abfallbehälter müssen zeitgerecht zur Entleerung bereitgestellt sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter so rasch wie möglich an den Aufstellplatz zurückzubringen. Gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz ausgegebene Abfallsäcke für Hausabfälle sowie Grünabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 5 sind am jeweiligen Abholtag neben den Abfallbehältern verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

(6) Die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen können gegen Entgelt das Hinaustragen und Zurückstellen der Abfallbehälter von Bediensteten der LINZ SERVICE GmbH für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendervierteljahr durchführen lassen, wenn dies für die LINZ SERVICE GmbH nach deren Entscheidung sowohl organisatorisch als auch wirtschaftlich vertretbar ist.

(7) Die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann sperrige Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle sowie sonstige Abfälle deren Abholung nach dieser Abfallordnung nicht vorgesehen ist, abgegeben werden können, erfolgt durch Kundmachung auf der Homepage der Stadt Linz und durch Anschlag auf der Amtstafel der Stadt Linz.

§ 9 Eigentum an Abfällen

Das Eigentum an den Abfällen geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, mit dem Einbringen in einen Sammelbehälter oder mit der Abgabe bei einer Sammeleinrichtung auf die LINZ SERVICE GmbH über. Abfälle, die direkt einer Behandlungsanlage zugeführt werden, werden mit der Übergabe bzw. mit dem Zurücklassen Eigentum des Anlagenbetreibers. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind.

§ 10 Benützung der Abfallbehälter

(1) In die für die Sammlung und Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen, sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen aufgestellten Abfallbehälter dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle eingebracht werden, die der Zweckwidmung des jeweiligen Behälters nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß verschlossen werden können. Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch unsachgemäße Sammlung oder Ablagerung von Abfällen hat der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin zu sorgen.

(2) Eine nachträgliche Manipulation an den in die Abfallbehälter eingebrachten Abfällen, insbesondere das Umleeren, Aussortieren, Verpressen oder Einstampfen ist verboten.

§ 11 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikaten, Bauwerken als Zubehör eines Baurechts) gelten die für Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß auch für die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen dieser Bauwerke.

§ 12 Entgelte

Die Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Abfuhr und für die laufende Besorgung der Abfuhr werden in einer gesonderten Tarifordnung von der LINZ SERVICE GmbH festgelegt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Linz vom 16.12.1999, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 2/2000 außer Kraft.

Anhang zur Abfallordnung der Stadt Linz

Gemäß § 3 (2) der Abfallordnung der Stadt Linz, hat der Gemeinderat Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrerschließung der Abfall durch Einrichtungen der öffentlichen Abfuhr nicht abgeführt werden kann, von der Abholung auszunehmen.

Nachstehend angeführte Grundstücke sind aufgrund nicht befahrbarer Zufahrtswege von der Abholung ausgeschlossen. Die Festlegung der Übernahmestellen ist im Einvernehmen mit der LINZ SERVICE GmbH zu treffen.

Höllmühlstraße 160
Höllmühlstraße 175
Höllmühlstraße 192
Höllmühlstraße 235
Schickenedersteig 28
Schickenedersteig 29

Maderleithnerweg 143
Maderleithnerweg 165
Maderleithnerweg 165a
Maderleithnerweg 179
Maderleithnerweg 187
Dießenleitenweg 166
Dießenleitenweg 180
Dießenleitenweg 182
Dießenleitenweg 184
Dießenleitenweg 186
Leonfeldner Straße 414
Leonfeldner Straße 414A
Brandstätterweg 42
Hochholdweg 25